

Unternehmensnachfolge rechtzeitig planen – neue Fallen bei der Erbschaftsteuer

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur „**Erleichterung** der Unternehmensrechtsnachfolge“ vorgelegt, mit dem die erbschaftsteuerliche Behandlung der Übertragung von Unternehmen komplett neu geregelt werden soll. Derzeit steht dieser Gesetzesentwurf noch unter dem Vorbehalt der im ersten Quartal 2007 erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung von Unternehmen und Immobilien bei der Erbschaftsteuer. Der Gesetzesentwurf sieht folgende Eckpunkte für die zukünftige Besteuerung vor:

- Die bisherige Begünstigung des gesamten Betriebsvermögens mit dem Freibetrag sowie dem Bewertungsabschlag entfällt.
- Zukünftig soll zwischen begünstigtem Betriebsvermögen und nicht begünstigtem Betriebsvermögen unterschieden werden. Begünstigt ist nur noch das produktive Betriebsvermögen. Ziel dieser Einschränkung ist die Vermeidung von Steuergestaltungen durch Verlagerung von Privatvermögen in den betrieblichen Bereich.
- Die Steuer auf begünstigtes Vermögen soll auf 10 Jahre gestundet werden. Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung wird die Steuer zu jeweils 1/10 erlassen. Steuern auf nicht begünstigtes Betriebsvermögen sind sofort fällig.
- Eine begünstigte „Unternehmensfortführung“ soll hierbei nur noch dann vorliegen, wenn das Unternehmen in einem nach dem Gesamtbild der Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgesetzt wird. Damit sollen die Steuervorteile nicht nur wie bei der bisherigen schädlichen Verwendung durch Verkauf oder Aufgabe des Betriebes versagt werden sondern auch, wenn der Umsatz aufgrund eines sinkenden Auftragsvolumens fällt.
- Kleinere Betriebsvermögen bis zu einem Wert von 100.000 EUR können steuerfrei übertragen werden.

Wie gravierend sich die steuerlichen Auswirkungen der neuen im Verhältnis zur bisherigen Regelung darstellen können, zeigt folgendes **Beispiel**:

Der Wert des Betriebsvermögens soll 680.000 EUR betragen. Davon seien 80.000 EUR nicht begünstigtes Vermögen und 600.000 EUR begünstigtes Vermögen.

Beschenker/ Erbe ist ein Kind des Schenkers / Erblassers.

Besteuerung nach bisherigem Recht:	zukünftig geplante Besteuerung:	
keine Unterscheidung zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen		
Wert des Betriebsvermögens	680.000 EUR	680.000 EUR
Freibetrag für Betriebsvermögen	<u>225.000 EUR</u>	<u>0 EUR</u>
	455.000 EUR	
Bewertungsabschlag 35 % v. 455.000 EUR)	<u>159.250 EUR</u>	<u>0 EUR</u>
	295.750 EUR	
persönlicher Freibetrag	<u>205.000 EUR</u>	<u>205.000 EUR</u>
steuerpflichtiger Erwerb	90.750 EUR	475.000 EUR
Steuersatz	11 %	15 %



Sofort fällige Steuer	9.982,50 EUR	0 EUR
zu stundende Steuer		71.250 EUR

Je nach Zusammensetzung des Vermögens und des Anteils des nicht begünstigten Vermögens ergibt sich eine sofort fällige Steuer, die deutlich über den nach altem Recht zu zahlenden Beträgen liegen kann.

Hierzu folgende Abwandlung des obigen Beispiels:

Vom Gesamtvermögen von 680.000 EUR sollen 300.000 EUR nicht begünstigtes Betriebsvermögen und 380.000 EUR begünstigtes Betriebsvermögen sein.

Nach bisherigem Recht ergibt sich keine Änderung der Erbschaftsteuer.

Nach neuem Recht ergeben sich folgende Beträge:
Entstehende Steuer wie oben 71.250 EUR

Der Freibetrag wird zunächst vom nicht begünstigten Betriebsvermögen abgezogen.

nicht begünstigtes Vermögen	300.000 EUR
persönlicher Freibetrag	<u>205.000 EUR</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	95.000 EUR
Steuersatz 15%	14.250 EUR

Davon sofort fällige Steuer	14.250 EUR
zu stundende Steuer (der Rest)	57.000 EUR

Anmerkung

- Der bisherige Gesetzesentwurf sieht eine relativ großzügige Übergangsregel vor. Sofern die Übertragung noch im Jahr 2006 erfolgt, ist in jedem Fall die bisherige Regelung anzuwenden. Erfolgt die Übertragung zwischen dem 01. Januar 2007 und der Veröffentlichung des neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt soll, den Beteiligten ein Wahlrecht zwischen der bisherigen und der neuen Regelung eingeräumt werden. Erst für Übertragungen nach der Verkündung soll dann zwingend die neue Gesetzesfassung anzuwenden sein.

Empfehlung

Ob das bisherige Recht oder die neuen Regelungen günstiger sind, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Wer plant, sein Unternehmen in der nächsten Zeit unentgeltlich z. B. auf Kinder zu übertragen, sollte daher jetzt prüfen, welche Rechtslage für ihn günstiger ist und gegebenenfalls kurzfristig handeln. Für eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Isabell Meckel
Steuerberaterin

ETL SCS AG
Steuerberatungsgesellschaft
Windthorststraße 18
99096 Erfurt
Telefon 0361 / 30 1000

Informieren Sie sich weiter unter:
www.netzwerk-unternehmensnachfolge.eu